

23.05.2023

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP

zu dem „**Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/1921  
Beschlussempfehlung des Hauptausschusses  
Drucksache 18/4315 (Neudruck)

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 3 wird gestrichen.
- b) Die Angaben zu den §§ 4 bis 14 werden durch folgende Angaben ersetzt:  
§§ 3 bis 13.
- c) Die Angabe zu § 14 wird gestrichen.

2. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird gestrichen.

4. Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden §§ 3 bis 13.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1, 1. Halbsatz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Satz 1, 2. Halbsatz wird gestrichen.
- c) In Satz 1 wird der Strichpunkt gestrichen und durch einen Punkt ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes“

Datum des Originals: 23.05.2023/Ausgegeben: 23.05.2023

- b) In Absatz 1, 2. Halbsatz wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ und die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird gestrichen.
  - d) Absatz 3 wird Absatz 2.
  - e) In Absatz 2 wird das Wort „Unterlagen“ durch das Wort „Informationen“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Stiftungsvorstand hat die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die ihm nach anderen Gesetzen oder nach der Stiftungsverfassung obliegen, auch für Zwecke der Stiftungsaufsicht zu erfüllen und die Jahresabrechnung der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
8. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 6, 7 und 8 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 5, 6 und 7 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
  - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ und die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
  - e) In Absatz 6 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
10. In § 12 Satz 1 und in § 13 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§§ 10 und 12 Absatz 5“ durch die Angabe „§§ 9 und 11 Absatz 4“ ersetzt.

## **Begründung**

Die Stellungnahmen der Sachverständigen in der vom Hauptausschuss durchgeführten Anhörung zum Entwurf eines Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen haben umfangreichen Änderungsbedarf an dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/1921) aufgezeigt. Die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen haben mit ihrem Änderungsantrag (Drs. 18/4243) diesem Änderungsbedarf nur unzureichend Rechnung getragen.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 3 und Nr. 4.

Zu Nr. 2:

Die für eine ausnahmsweise Verschiebung der Zuständigkeit zum Ministerium als der obersten Stiftungsbehörde im Fall einer Stiftung, an der die öffentliche Hand als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist, angeführten Gründe können nicht überzeugen. Wenn in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, dass hier „nicht selten öffentliche Belange von erheblicher Bedeutung zu berücksichtigen sind, die regelmäßig eine Beteiligung auch anderer Landesressorts erforderlich machen“ (Drs. 18/1921, Seite 11), wird offenbar von politischem Abstimmungsbedarf im Rahmen der Stiftungsaufsicht ausgegangen und damit deren Beschränkung auf eine reine Rechtsaufsicht unter Beachtung des Stifterwillens verkannt (Unger, Stellungnahme 18/401, Seite 5; vgl. auch Hüttemann, Stellungnahme 18/374, Seite 7; Schauhoff, Stellungnahme 18/377, Seite 11; Weitermeyer, Stellungnahme 18/398, Seite 13). § 2 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs wird dementsprechend gestrichen.

Zu Nr. 3:

Die schon im bisherigen Gesetz enthaltene Vorschrift wirft eine Reihe von Fragen, insbesondere zu ihrem sachlichen Anwendungsbereich, auf (Hüttemann, Stellungnahme 18/374, Seite 5) und erscheint aufgrund ihrer begrenzten Rechtsfolge überflüssig (Unger, Stellungnahme 3/401, Seite 3; Weitermeyer, Stellungnahme 18/398, Seite 5). Die Abgrenzung von selbständigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts i.S. dieses Gesetzes von unselbständigen Treuhandstiftungen, die ebenfalls die Bezeichnung „Stiftung“ tragen, oder die Abgrenzung zu durch öffentlich-rechtlichen Rechtsakt errichteten Stiftungen des öffentlichen Rechts betreffen nur noch Altstiftungen vor Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900. Seither sind Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes durch die zuständigen Behörden durch Verwaltungsrecht zu genehmigen und seit 2002 anzuerkennen (Weitermeyer, Stellungnahme 18/398, Seite 5). Eine „Feststellung“ des Status als Stiftung i.S. von § 5 Absatz 2 entfällt aufgrund dessen Streichung, vgl. Nr. 6 c). Zudem tritt die Feststellungswirkung nicht gegenüber Dritten, sondern nur im Verhältnis der Stiftung zur Stiftungsbehörde ein (Andrick/Suerbaum, Stiftungsgesetz NRW, 2. Auflage 2016, § 3 Rdnr. 4). Diese Frage lässt sich aber auch inzident im Aufsichtsverfahren klären (Weitermeyer, Stellungnahme 18/398, Seite 5; Schauhoff, Stellungnahme 18/377, Seite 9). Dementsprechend wird § 3 gestrichen.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 5 a):

Die Übernahme der in der Sache unveränderten Fristregelung aus § 15 Absatz 5 des geltenden Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erscheint nicht sachgerecht. Die Tätigkeit zahlreicher Stiftungen wird erschwert, wenn das Verwaltungshandeln der Behörden insgesamt keine Beschleunigung erfährt. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll das neue Stiftungsgesetz jedoch zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung beitragen (Drs. 18/1921, Seite 2). In Anlehnung an die Regelfrist des § 42a Absatz 2 Satz 1 VwVfG NRW und die in § 75 Sätzen 1 und 2 VwGO zum Ausdruck kommende allgemeine Erwartungshaltung an die Verwaltung ist vor dem Hintergrund der fortbestehenden Befugnis zur einmaligen Verlängerung eine Frist von maximal drei Monaten zur Bescheidung interessengerecht (vgl. Stolte, Stellungnahme 18/384, Seite 10; Unger, Stellungnahme 18/401, Seite 3).

Zu Nr. 5 b):

Die Möglichkeit der Stiftungsbehörde abweichende Entscheidungsfristen in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festzusetzen dient alleine dem Verwaltungsinteresse (Schauhoff, Stellungnahme 18/377, Seite 7). Auch vor dem Hintergrund der fortbestehenden Befugnis zur einmaligen Verlängerung der Entscheidungsfrist von drei Monaten erscheint diese Ausnahmeregelung nicht erforderlich. Um eine zügige Durchführung der notwendigen Verwaltungsverfahren zu gewährleisten wird der Halbsatz gestrichen.

Zu Nr. 5 c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5 b).

Zu Nr. 6 a):

Mit der Änderung wird im Wortlaut des Gesetzes klargestellt, dass die Rechtsaufsicht der maßgebliche Maßstab der Stiftungsaufsicht ist (vgl. Andrick, Stellungnahme 18/386, Seiten 2 f.; Unger, Stellungnahme 18/401, Seite 3).

Zu Nr. 6 b):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 4.

Zu Nr. 6 c):

Die Vorschrift begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Andrick, Stellungnahme 18/386, Seiten 4 ff.; Hüttemann, Stellungnahme 18/374, Seite 4; Schauhoff, Stellungnahme 18/377, Seite 9; Stolte, Stellungnahme 18/384, Seite 4; Weitemeyer, Stellungnahme 13/398, Seiten 6 ff.; Unger, Stellungnahme 18/401, Seite 4). § 83 Absatz 2 BGB in der ab dem 01.07.2023 geltenden Fassung setzt für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts eine wirksame Rechtsaufsicht voraus (Hüttemann, Stellungnahme 18/374, Seite 4). Eine Differenzierung nach gemeinnützigen, privatnützigen oder gemischten Stiftungen findet sich dort und auch in den Materialien nicht (Weitemeyer, Stellungnahme 18/398, Seite 6). Indem im BGB hinsichtlich der Stiftungszwecke nicht differenziert wird, geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass sämtliche rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts einheitlich der staatlichen Aufsicht unterliegen. Insofern greift zu Lasten des Landes die Sperrwirkung des Art. 72 Absatz 1 GG ein, wonach die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis der Gesetzgebung nur haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Der Bund hat hier aber im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ungeachtet der Art ihrer Zweckverfolgung einheitlich erfasst, also keinen Unterschied zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen angenommen (Andrick, Stellungnahme 18/386, Seite 5). Die Regelung dürfte daher gemäß Art. 31 GG nichtig sein (vgl. Weitemeyer, Stellungnahme 18/374, Seite 6) und ist daher zu streichen.

Die Regelung ist darüber hinaus auch in der Sache verfehlt. Dies gilt insbesondere, soweit in der Gesetzesbegründung das Steuerrecht als Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von privatnützigen und gemeinnützigen Stiftungen herangezogen wird (Andrick, Stellungnahme 18/386, Seite 5). Die Gesetzesbegründung übersieht, dass eine Stiftung, die „auch“ in einem geringen Umfang „privaten“ Zwecken dient, nicht mehr gemeinnützig sein kann (vgl. § 56 AO), was dem Wortlaut des § 5 Absatz 2 („ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen“) offensichtlich widerspricht (Hüttemann, Stellungnahme 18/374, Seite 4). Zudem wird dabei verkannt, dass es auch Stiftungen gibt, die nicht privaten Zwecken dienen, sondern der Allgemeinheit, aber auf die zuweilen als Zwänge empfundenen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts verzichtet wird (Weitemeyer, Stellungnahme 18/398, Seiten 7 f.). Des

Weiteren besteht das stiftungstypische – aus der Mitgliederlosigkeit eines Zweckvermögens resultierende – Kontrolldefizit auch und vielleicht gerade bei privatnützigen Stiftungen, so dass eine effektive Aufsicht zum Schutz der Stiftung und des in ihr verfestigten Stifterwillens auch hier angezeigt ist. Die Gesetzesbegründung verkennt demgegenüber den Zweck der Stiftungsaufsicht, wenn sie diese primär bei gemeinnützigen Stiftungen für erforderlich hält, weil hier „eine staatliche Mitverantwortung für die Seriosität“ (Drs. 18/1921, Seite 13) bestehe. Hauptzweck der Stiftungsaufsicht in nach § 83 Absatz 2 BGB in der ab dem 01.07.2023 geltenden Fassung nicht die Gewährleistung einer seriösen Stiftungsverwaltung, sondern der Schutz des bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck kommenden Willens des Stifters (Unger, Stellungnahme 18/401, Seite 4). Die im BGB angeordnete Stiftungsaufsicht durch staatliche Behörden dient auch nicht dazu sicherzustellen, dass die Betätigung von Stiftungen gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft (Schauhoff, Stellungnahme 18/377, Seite 5). Überdies ist unklar, was mit „gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen“ gemeint ist. Denn alle bestehenden rechtsfähigen Stiftungen genießen Grundrechtsschutz und bedürfen als juristische Personen ohne Eigentümer oder Mitglieder der besonderen Aufsicht des Staates (Weitemeyer, Stellungnahme 18/398, Seite 7). Wenn aber die staatliche Aufsicht in Bezug auf „private“ Stiftungen für den Regelfall abgeschafft ist, besteht die Gefahr, dass in Einzelfällen Stiftungsorgane entgegen ihrem Satzungsauftrag mit den Stiftungserträgen zu eigenem Nutzen verfahren (Schauhoff, Stellungnahme 18/377, Seite 5). Ferner ist zu beachten, dass jede Einschränkung bei der Aufsicht über inländische Stiftungen die kollisionsrechtliche Rechtfertigung der Sitztheorie im Stiftungsrecht gefährdet (Hüttemann, Stellungnahme 18/374, Seite 2; Weitemeyer, Stellungnahme 18/398, Seite 6).

Zu Nr. 6 d):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 6 c).

Zu Nr. 6 e):

Stiftungen haben ein schutzwürdiges Interesse an vertraulicher Behandlung sie betreffender Informationen. Allerdings spricht der Wortlaut des Gesetzentwurfs lediglich von „Unterlagen“ und begrenzt damit die Informationsquelle. Demgegenüber spricht die Begründung des Gesetzentwurfs von „insbesondere die Unterlagen“ (Drs. 18/1921, Seite 13). Die Begründung des Gesetzentwurfs geht also von mehreren Informationsquellen aus, was durch das in Bezug genommene Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erhärtet wird. § 4 Absatz 1 IFG spricht vom „Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen“ (nicht „Unterlagen“). Da „Informationen“ gegenüber „Unterlagen“ einen inhaltlichen Mehrwert aufweisen, wird die begriffliche Ungereimtheit zwischen § 5 Absatz 3 des Gesetzentwurfs und § 4 Absatz 1 IFG dadurch bereinigt, dass das Wort „Unterlagen“ durch „Informationen“ ersetzt wird (Andrick, Stellungnahme 18/386, Seite 6).

Zu Nr. 7 a):

Die Ausgestaltung der stiftungsinternen Rechnungslegung ist als Geschäftsführungsangelegenheit der Regelungskompetenz des Bundes vorbehalten. Gemäß § 84a Absatz 1 Satz 1 BGB in der ab dem 01.07.2023 geltenden Fassung sind auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung die §§ 664 bis 670 BGB entsprechend anzuwenden. Verwiesen wird damit auch auf die in § 259 BGB konkretisierte „Auskunfts- und Rechenschaftspflicht“ nach § 666 BGB. Auf weitergehende Vorgaben hat der Bund bewusst verzichtet. Die Rechnungslegungspflichten des Stiftungsvorstands ergeben sich mithin bereits aus den stiftungsprivatrechtlichen Bestimmungen, so dass dem Land gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG i.V.m. Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz für landesrechtliche Vorgaben fehlt (vgl. Hüttemann, Stellungnahme 18/374, Seite 2; Unger, Stellungnahme 18/401, Seite 5).

Mit der geänderten Fassung des Absatz 1 Satz 1 wird der Stiftungsvorstand lediglich zur Vorlage der nach den stiftungsprivatrechtlichen Vorgaben zu erstellenden Unterlagen verpflichtet (vgl. Unger, Stellungnahme 18/401, Seite 5). Die Länder können im Rahmen des Aufsichtsrechts die jährliche Vorlage von Jahresrechnungen und – jedenfalls in begründeten Einzelfällen – auch eine externe Prüfung auf Kosten der Stiftung verlangen, sofern dies durch Aufsichtsinteressen geboten ist (Hüttemann, Stellungnahme 18/374, Seite 2). Dementsprechend wird - nach dem Vorbild der so genannten derivativen steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, vgl. § 140 AO – bestimmt, dass die Stiftungsvorstände die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die ihnen nach anderen Gesetzen oder nach der Stiftungsverfassung obliegen, auch für Zwecke der Stiftungsaufsicht zu erfüllen haben. Auf diese Weise können Verstöße gegen solche Rechnungslegungspflichten zugleich zum Anlass für stiftungsbehördliche Maßnahmen gegen den Stiftungsvorstand genommen werden (Hüttemann, Stellungnahme 18/374, Seite 7).

Zu Nr. 7 b):

Den gegen die neu eingeführte Regelung bestehenden Bedenken dahingehend, dass es an jeder ermessensleitenden und ermessensbeschränkenden Vorgabe fehlt (Hüttemann, Stellungnahme 18/374, Seite 3; Schauhoff, Stellungnahme 18/377, Seite 8; Stolte, Stellungnahme 18/384, Seite 6), wird durch Streichung der Vorschrift Rechnung getragen. Da eine Prüfung durch eine in Satz 1 genannte Stelle insbesondere für kleine Stiftungen eine enorme finanzielle Belastung darstellen kann (Drs. 18/1921, Seite 14), wird die Befugnis der Stiftungsbehörde eine solche Prüfung verlangen zu können dadurch auf die in Absatz 3 genannten Fälle beschränkt (vgl. Weitemeyer, Stellungnahme 18/398, Seite 12).

Zu Nr. 8:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 4.

Zu Nr. 9 a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 9 b).

Zu Nr. 9 b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 9 c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 9 b).

Zu Nr. 9 d):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 4.

Zu Nr. 9 e):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 9 c).

Zu Nr. 10:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 4 und zu Nr. 9 c).

Jochen Ott	Henning Höne
Sarah Philipp	Marcel Hafke
Elisabeth Müller-Witt	Dirk Wedel
Sonja Bongers	
Sven Wolf	
und Fraktion	und Fraktion